

Hallwil
eifach andersch



Parkierungsreglement

2017

Der Gemeinderat erlässt das folgende Parkierungsreglement der Gemeinde Hallwil:

Art. 1 Allgemeines, Inhalt

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Hallwil

- a) das Parkieren (Kurz- bis Dauerparkieren) auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkierungsflächen im Privateigentum;
- b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern und/oder beschränkter Parkzeit
- c) die Gebühren für das Parkieren

Art. 2 öffentlich zugängliche Parkierungsflächen (im Privateigentum)

¹ Der Gemeinderat kann mit Eigentümern, Eigentümerinnen von Privatparkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird.

² In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden.

Art. 3 Bewirtschaftungsarten

Parkierungsflächen können durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Art. 4 öffentlicher Grund

Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde stehenden Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche gemäss Art. 2 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.

Art. 6 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Art. 7 Meldepflicht

Der Fahrzeugbenützer hat innert 30 Tagen das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund, oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

Art. 8 Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen, kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Art. 9 Benützung von Parkfeldern

- ¹ Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.
- ² Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.
- ³ Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.

Art. 10 Güterumschlag

- ¹ Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über längere Strecken transportiert werden können.
- ² In begründeten Fällen, wie zum Beispiel zur Berufsausübung, sind zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen beim Gemeinderat erhältlich.

- ³ Die befristeten Ausnahmegewilligung werden zum üblichen Tarif, zuzüglich Bearbeitungsgebühr, verrechnet.

Art. 11 Parkieren auf Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung

- ¹ In dem als „Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet ist das Parkieren gemäss dem eidgenössischem Strassenverkehrsrecht erlaubt.
- ² Auf den übrigen Parkierungsflächen mit Beschränkung der Parkzeit, ist das Parkieren während der signalisierten Zeit erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

Art. 12 Parkierungsbewilligungen

- ¹ Das Parkieren in den Zonen mit Beschränkungen der Parkzeit über die für diese geltende Höchstzeit hinaus bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb solcher Zonen oder Parkierungsflächen.

Art. 13 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb von Parkierungsflächen mit Beschränkung der Parkzeit.

Art. 14 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

Art. 15 Gebührenpflicht

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglements, wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.

Art. 16 Berechtigungskarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 17 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen und so weiter, sind zu beachten.

Art. 18 Missbrauch

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

Art. 19 Pauschalgebühren für das Dauerparkieren

- ¹ Für das Dauerparkieren werden Pauschalgebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat fest. Die Pauschalgebühren dürfen ortsübliche Mietkosten für Abstellplätze (innen/aussen) nicht überschreiten.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Hallwil mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- ³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 20 Festsetzung der Parkgebühren

- ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkieranlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in der Tarifordnung festzulegen.
- ² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkieranlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.
- ³ Ausgehend von einem Normaltarif von 80 Rappen gilt ein Rahmen von 50 Rappen bis Fr. 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).

Art. 21 Zeitrahmen

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

Art. 22 Zahlungsverfügung, Einsprache und Beschwerde

- ¹ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt die Gemeindeverwaltung Hallwil eine Zahlungsverfügung.
- ² Gegen die Zahlungsverfügung oder gegen die Rechnung, kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ³ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

Art. 23 Vollstreckung

Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide, werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

Art. 24 Rückerstattungen

- ¹ Rückerstattungen von Zahlungen für Dauerparkieren sind auf Begehren möglich,
 - a) bei Wegzug,
 - b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder
 - c) wenn nachweislich ein privates Parkfeld zur Verfügung steht.
- ² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich, in denen das Dauerparkieren nicht genutzt wurde (vorstehende Buchstaben a bis c).

Art. 25 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

Art. 26 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2017.

Hallwil, im November 2017

GEMEINDERAT HALLWIL

Walter Gloor-Huber
Gemeindeammann

Roland Suter
Gemeindeschreiber